

Besonderheiten bei der Aufbewahrung

Folgende Besonderheiten müssen bei der Aufbewahrung noch zusätzlich beachtet werden:

- Die Aufbewahrung hat in allseitig umschlossenen Räumen zu erfolgen.
- Die Räumlichkeiten dürfen nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Personen dienen (ausgenommen sind Verkaufsräume).
- In den Räumen darf weder geraucht noch offenes Licht oder offenes Feuer verwendet werden.
- Es dürfen in diesen Räumen keine leicht entzündlichen bzw. leicht brennbaren Stoffe aufbewahrt werden, ebenso keine Druckgaspackungen (z. B. Spraydosen).
- Maßnahmen zur Diebstahlsicherung sowie gegen unbefugte Entnahme müssen getroffen werden.
- Feuerwerkskörper dürfen nur in Versandverpackungen des Herstellers aufbewahrt werden (ausgenommen in Verkaufsräumen).
- Einrichtungen zur Brandbekämpfung (z.B. Pulverlöscher für die Brandklassen A, B, C mit 6 kg Inhalt) müssen bereitgehalten werden.

Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie im Internet, ebenso wie die Möglichkeit diesen Flyer herunterzuladen:

http://www.brk.nrw.de/brk_internet/publikationen/abteilung05/index.html



Wir helfen Ihnen weiter

Die Abteilung 5 der Bezirksregierung Köln bündelt eine Vielzahl an Aufgaben und ist auf diesen Gebieten Ihr kompetenter Ansprechpartner. Das Dezernat 55 unterstützt Sie in arbeitschutzrechtlichen Verwaltungsverfahren aus den Bereichen Betriebssicherheit und Strahlenschutz – von der Antragsstellung bis zum Bescheid. Hinzu kommen die Aufgaben der Marktüberwachung, der Transportsicherheit, die Überwachung der Arbeitszeit von gewerblichen Kraftfahrern und des Umgangs und Verkehrs mit explosionsgefährlichen Stoffen. Bei allen Fragen z.B. hinsichtlich des Aufbewahrens, Verwendens, Verbringens und der Vernichtung von Explosivstoffen und pyrotechnischen Gegenständen helfen Ihnen unsere Kolleginnen und Kollegen des Arbeitsbereichs explosionsgefährliche Stoffe.

Abteilung 5: Umwelt und Arbeitsschutz

Dezernat 55: Technischer Arbeitsschutz

Telefon: 0221/147-2055

Explosionsgefährliche Stoffe/Sprengstoffwesen

Telefon: 0221/147-4976

Fax: 0221/147-4693

Sind Sie daran interessiert, mehr über die Arbeit der Bezirksregierung Köln zu erfahren? Wir senden Ihnen gerne weiteres Informationsmaterial zu – rufen Sie uns an oder schicken Sie uns eine eMail:

Öffentlichkeitsarbeit

Tel.: 0221/147-4362

eMail: oeffentlichkeitsarbeit@brk.nrw.de

Pressestelle

Tel.: 0221/147-2147

eMail: pressestelle@brk.nrw.de

Bezirksregierung Köln

Zeughausstraße 2–10

50667 Köln

Tel.: 0221/147-0

Fax: 0221/147-3185

eMail: poststelle@brk.nrw.de

www.brk.nrw.de



Umgang und Verkehr mit Silvesterfeuerwerk



Gefahren durch Feuerwerkskörper

Wer mit Feuerwerkskörpern umgeht, hat besondere Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. Die Handhabung kann gefährlich sein, da die Feuerwerkskörper explosionsgefährliche Stoffe enthalten.

Diese Broschüre soll dazu dienen, Händler und Importeure bezüglich der wichtigsten Bestimmungen des Sprengstoffrechts im Umgang und Verkehr mit Silvesterfeuerwerk zu informieren und somit einen Beitrag zur Sicherheit zu leisten.

Feuerwerkskörper werden in Kategorien unterteilt, die Aufschluss über deren Gefährlichkeit geben. Die Bezirksregierung Köln informiert Sie mit diesem Merkblatt nur über die Kategorien 1 (F1) und 2 (F2). Die Kategorien erkennt man am Aufdruck auf den Feuerwerkskörpern (z.B. 0589-F2-0001).

Die Kategorie 1 steht für Feuerwerkskörper, die eine sehr geringe Gefahr darstellen, einen vernachlässigbaren Schallpegel besitzen und in geschlossenen Bereichen verwendet werden können, einschließlich Feuerwerkskörper, die zur Verwendung innerhalb von Wohngebäuden vorgesehen sind.

Die Kategorie 2 wird für Feuerwerkskörper verwendet, die eine geringe Gefahr darstellen, einen geringen Schallpegel besitzen, und die zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind.



Verkauf von Feuerwerkskörpern

Es dürfen nur geprüfte Feuerwerkskörper verkauft werden, die zudem über ein aufgedrucktes CE-Kennzeichen verfügen. Der Verkauf der Kategorie 2 darf außer im Versandhandel nur in Verkaufsräumen erfolgen. Dies gilt nicht für die Kategorie 1.

In den Verkaufsräumen dürfen besagte Feuerwerkskörper nur in geschlossenen Schaukästen ausgestellt werden. Dies gilt nicht beim Ausstellen von Feuerwerkskörpern, die sich in einer geprüften Sicherheitsverpackung befinden.

Der Verkauf der Feuerwerkskörper der Kategorie 1 ist über das ganze Jahr hin gestattet. Feuerwerkskörper der Kategorie 2 dürfen lediglich in der Zeit vom 29. – 31. Dezember verkauft werden. Ist einer dieser Tage ein Sonntag, darf bereits am 28. Dezember verkauft werden. Der Verkauf darf nur nach vorhergehender Anzeige erfolgen. Das Formular hierzu können Sie sich auf der Homepage der Bezirksregierung Köln unter dem Stichwort Sprengstoffwesen herunterladen. Hier finden Sie auch weitere nützliche Informationen (FAQ).

Feuerwerkskörper der Kategorien 1 und 2 dürfen nur durch Personen über 18 Jahre verkauft werden, die über die rechtlichen Vorgaben unterwiesen worden sind. Als unterwiesen gelten z.B. Personen, die den Inhalt dieses Merkblattes kennen.

Verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sind:

- Geschäftsinhaber/Geschäftsinhaberin,
- vom Geschäftsinhaber/von der Geschäftsinhaberin beauftragte Person(en).

Die Einstellung des Verkaufs ist der Bezirksregierung Köln, Dezernat 55/Fachaufgabe Sprengstoffwesen mitzuteilen.

Feuerwerkskörper der Kategorie 1 dürfen nur an Personen ab 12 Jahren verkauft werden, solche der Kategorie 2 nur an Personen ab 18 Jahren. Sind beide Kategorien zu einem Sortiment zusammengefasst, so darf dieses nur Personen über 18 Jahre überlassen werden.

Lagerung und Aufbewahrung von Feuerwerkskörpern

Die Aufbewahrung kleiner Mengen Feuerwerkskörper der Kategorien 1 und 2 ist genehmigungsfrei.

Für kleine Mengen gilt:

Aufbewahrungsort	Höchstmenge (netto) in kg [NEM] ¹⁾ davon höchstens 20% ohne Sicherheitsverpackung
Verkaufsraum ²⁾	70
Gebäude mit oder ohne Wohnraum ²⁾	100
Gebäude ohne Wohnraum ^{2) 3)}	350
Ortsbewegliche Aufbewahrung ⁴⁾	350

¹⁾ NEM = Netto-Explosivstoffmasse

²⁾ Bei mehreren Räumen gleicher Art dürfen je Brandabschnitt die Höchstmengen nur einmal in Anspruch genommen werden. Das gilt auch für mehrere Einzelgeschäfte in Einkaufszentren.

³⁾ Bauweise entspricht mindestens Feuerwiderstandsklasse F30/T30.

⁴⁾ Der Aufstellungsort des Containers ist mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle abzustimmen.